

ENTWURF



Landratsamt * Postfach * 94030 Passau

07.07.09

Firma
Abbas Dari
Fürstdobl 31
94127 Neuburg a. Inn

Bearbeiter/in : Ranzinger Peter
Abt./Sg. : 52
Telefon : 0851/397302
Telefax : 0851/490595302
Zimmer : 3.02
e-Mail : peter.ranzinger@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Gz. – Bitte bei Rückantwort angeben:

1700-04-2750491.HG1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes -BImSchG- ;

Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektro- und Elektronikschrottreycling) durch die Fa. Abbas Dari, Fürstdobl 31, 94127 Neuburg a. Inn auf dem Grundstück Fl.Nr.464/4, Gemarkung Neukirchen a. Inn, Gemeinde Neuburg a. Inn

Anlagen

- Plangeheft mit Genehmigungsvermerken
- Kostenrechnung

Das Landratsamt Passau erlässt folgenden

B e s c h e i d :

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Die Firma Abbas Dari, Fürstdobl 31, 94127 Neuburg a. Inn, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nrn. 2 und 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung und Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Elektro- und Elektronikschrottreycling) auf dem Grundstück Fl.Nr.464/4, Gemarkung Neukirchen a. Inn, Gemeinde Neuburg a. Inn

Dienstgebäude

Domplatz 11
94032 Passau

Öffnungszeiten

Mo-Do 8.00 – 16.00 Uhr
Fr 8.00 – 12.00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Vermittlung (0851)397-1

Telefax (0851)2894

Internet:

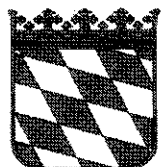
<http://www.landkreis-passau.de>

E-Mail

poststelle@landkreis-passau.de
(nicht für rechtswirksame Erklärungen und Rechtsbehelfe)

Bankverbindungen

Sparkasse Passau
Kto.Nr. 67 (BLZ 740 500 00)
Postscheckamt München
Kto.Nr. 22464/806
(BLZ 700 100 80)



Nickel-Cadmium-Akkus s. Batterieverordnung vom 27.20.1998 (BGBl. I. S.2335) in der jeweils aktuellen Fassung	Mobilfunk, netzunab- hängige elektr. Werkzeuge u. Haushaltsgeräte Cam- corder, Walkman, Taschenlampen, Trockenrasierer, Blitzgerä- te	160602
Blei-Akkus s. Batterieverordnung vom 27.20.1998 (BGBl. I. S.2335) in der jeweils aktuellen Fassung	wartungsfreie, verschlos- sene Gerätebatterien; stationäre Not- stromversorgung	160601 ✓
Trockenbatterien s. Batterieverordnung vom 27.20.1998 (BGBl. I. S.2335) in der jeweils aktuellen Fassung	Walkman, Wecker, Koffer- radio, Uhren, Ta- schenlampen, Spielzeug,	160604
Hg-Schalter	Dampfbügeleisen, Kaffee- maschinen, Warm- wassergeräte	160215
Hg-haltige Bauteile	Hg-Dampflampen	160215
Elektrolyt aus Batterien und Akkus	z.B. Schwefelsäure	160606

Kondesatoren, die kein PCB enthalten		160216
Leuchtdioden (LED/arsenhaltig)	Bauteil auf Leiterplatten und in elektronischen Ge- räten	160216
Leuchtstoffe aus Bild- schir- men (Monitor, Fernse- her)	Bildschirmröhren	160215
Künstliche Mineralfas- ern	Isoliermaterial	170603 (für Keramikfasern mit ähnli- chen chemisch-physikalischen Ei- genschaften wie Asbest)
Glas mit schädlichen Verunreinigungen	Bildschirmglas (Monitor, Fernseher)	160215
Glasabfälle, Altglas	Haushaltsgroßgeräte gereinigte Schirmgläser ohne Hals, gereinigtes Lampenglas	191205
Eisen- und Stahlabfälle		191001 191202
Aluminiumabfälle		191002 191203
sonstige NE-metall- haltige Abfälle ohne Al und Mg		191002 191203
PCB-freies Öl	Getriebe-, Maschinenöl, Transformatorenöl	130204 130205 ✓

	s. Altölverordnung vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils aktuellen Fassung	130206 130207 130208
PCB-belastetes Öl s. PCBAbfallV vom 26.06.2000 (BGBl. I S. 932) in der jeweils aktuellen Fassung	Radiatoren, Transformatoren Hydrauliköle	130301
Mischkunststoffe		160216 191204 160215 (>50mg PCB/kg)
Kunststoffe sortenrein		160216 191204 160215 (>50mg PCB/kg)
Gewerbeabfälle, nicht verwertbarer Abfall	Gemische aus der Demontage	191212 191211
Feste fett- und överschmutzte Betriebsmittel	Wischtücher, Filtermaterialien, Ölbinder etc.	150202 ✓
Fotoleitertrommeln	Kopierer, Faxgeräte	160216
Leiterplatten	elektronische Geräte	160216 160215 (gef. Abfall dann, wenn die teil- oder nicht entstückten Leiterplatten z.B. PCB- oder Hg-haltige Bauteile oder als gefährlich eingestufte Batterien enthalten)
Holzabfälle	Gehäuse von Radio, Fernseher, Plattenspieler etc.	160216 160215 191207 191206
Leuchtstofflampen		200121
Toner cartridges	Kopiergeräte, Fax, Laserdrucker	080317 080318
LCDs	Haushaltsgeräte, IT-Geräte, Flachbildschirme	160216

3.3.3 Jede Änderung der im Antrag dargestellten Entsorgungswege ist dem Landratsamt Passau vorab unter Vorlage der Entsorgungsnachweise anzuzeigen.

3.3.4 Abfälle, die nicht verwertet werden können sind der AWG Donau-Wald mbH, bzw. bei gefährlichen Abfällen, der GSB zu überlassen.

3.3.5 Anforderungen an das Personal sowie an die Information und Dokumentation bei der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten

3.3.5.1 Personal

Bei der Entsorgung von Elektro-Altgeräten ist ausreichendes und für die jeweilige Aufgabe qualifiziertes Personal einzusetzen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen. Die Sachkunde bzw. die Personalqualifikation und Berufserfahrung und ggf. die Einweisung durch einen Sachkundigen ist nachzuweisen.

3.3.5.2 Betriebsordnung

Es ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält und den Ablauf sowie den Betrieb regelt. Die Betriebsordnung muss auch Regelungen für das Verhalten im Gefahrenfall enthalten und ist an gut sichtbarer und zentraler Stelle auszuhängen. Die zuständigen Verantwortungsebenen des Betriebes sind in der Betriebsordnung darzustellen.

Die Betriebsordnung ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

3.3.5.3 Betriebshandbuch

Es ist ein Betriebshandbuch zu erstellen. Darin sind für den Normalbetrieb, für den Umgang mit bestimmten Altgeräten und Abfallarten, für die Instandhaltung und für Betriebsstörungen die für eine ordnungsgemäße Entsorgung der Elektro-Altgeräte sowie die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Diese sind mit Brandschutz-, Alarm- und Maßnahmenplänen abzustimmen.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals sowie die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sind festzulegen, der Arbeitsablauf (Stoffflussdiagramm) ist zu beschreiben und durch die Geschäftsleitung oder deren Beauftragten in geeigneter Weise zu kontrollieren. Für den Umgang mit bestimmten Altgeräten und Abfallarten sowie sicherheits- und umweltschutzrelevante Tätigkeiten sind Arbeitsanweisungen zu erstellen und an gut sichtbarer Stelle bzw. an den dafür vorgesehenen Arbeitsplätzen anzubringen. Die Kontrollintervalle der Überprüfung des Betriebstagebuches durch die Betriebsleitung sind festzulegen.

Das Betriebshandbuch ist durch Fortschreibung auf einem aktuellen Stand zu halten.

3.3.5.4 Betriebstagebuch

Zum Nachweis des ordnungsgemäßen Betriebes sowie einer sach- und fachgerechten Durchführung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten ist ein Betriebstagebuch zu führen. Die Angaben können in digitaler Form abgelegt werden. Dieses enthält alle für den Betrieb wesentlichen Daten, insbesondere:

- die Dokumentation aller eingehenden Geräte, getrennt nach Geräteklassen pro Monat (Herkunft und Menge sowie Anzahl und Gewicht je Gerätekategorie). Durchschriften der für die Anlieferer ausgestellten Verwertungsbestätigungen (Herkunft),
- die Dokumentation aller reparierten und verkauften Geräte (Art und Gewicht pro Stück),
- die Dokumentation aller ausgehenden Stoffströme (Art und Gewicht) mit Nachweisführung gemäß der Verordnung über Verwertungs- und Beseitigungsnachweise für abgegebene überwachungsbedürftige und besonders überwachungsbedürftige Abfälle;

- die Dokumentation besonderer Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen, die Auswirkungen auf die ordnungsgemäße Entsorgung haben können, einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
 - die Angabe der mit dem Vorgang des Einsammelns, Beförderns, Lagerns, Behandelns, Verwertens oder Beseitigens beauftragten Person,
 - Protokolle von Funktionskontrollen, durchgeführten Wartungsarbeiten, Ergebnisberichte von Überwachungen,
 - Einweisungen bestimmter Mitarbeiter in spezielle Tätigkeitsbereiche.
- Das Betriebstagebuch ist von der für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebs verantwortlichen Person regelmäßig zu überprüfen. Die regelmäßige Überprüfung des Betriebstagebuches ist durch Abzeichnen zu dokumentieren. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muss jederzeit einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.
- Das Betriebstagebuch ist mindestens 5 Jahre lang aufzubewahren und auf Verlangen dem Landratsamt vorzulegen.

Störungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind dem Landratsamt unverzüglich zu melden.

Über die Daten des Betriebstagebuches ist vom Betreiber des Zwischenlagers jeweils eine Jahresübersicht zu erstellen. Die Angaben nach Spiegelstrich 1 sind zusätzlich nach Abfallerzeugern zu gliedern. Die Daten nach Spiegelstrich 4 sind darüber hinaus auszuwerten und zu beurteilen.

In die Jahresübersicht ist auch eine quartalsbezogene Bilanzierung der Abfallströme einschließlich Betriebsmittel aufzunehmen.

Die Jahresübersicht ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres dem Landratsamt vorzulegen.

3.3.5.5 Sonstige Dokumentationen

Die mit den Erfassungsunternehmen vertraglich kooperierenden Betriebe für die Entsorgung der Elektro-Altgeräte und deren Qualifikation sind zu dokumentieren. Sofern eine Überlassung an unterbeauftragte Betriebe für die Erfassung erfolgt, ist deren Qualifikation nachzuweisen und zu dokumentieren.

3.3.5.6 Datenschutz

Bei der Entsorgung von elektronischen Datenträgern ist den Erfordernissen des Datenschutzes in geeigneter Weise Rechnung zu tragen.

3.3.6 Lagerung vor Demontage/Vorsortierung

Die eingegangenen Elektro-Altgeräte sind zu verwiegen und getrennt nach

- * Geräten der Informations-, Büro- und Kommunikationstechnik
- * Kältegeräten
- * sonstigen Haushaltsgroßgeräten
- * Geräten der Unterhaltungselektronik
- * sonstigen Geräten

entsprechend der beabsichtigten weiteren Behandlung vorzusortieren. Bei Kühl- und Gefriergeräten ist darüber hinaus eine Erfassung nach Stückzahl, Gewicht und Gerätart vorzunehmen. Die angelieferten Elektro-Altgeräte sind hinsichtlich Beschädigung

gen, die eine Gefährdung der Umwelt bewirken können, zu begutachten. Auslaufende Flüssigkeiten sind mit geeigneten Vorrichtungen aufzufangen. Eine ausreichende Menge an Bindemitteln für ausgelaufene Flüssigkeiten sowie Quecksilberadsorber sind bereitzuhalten.

Die Lagerung der angenommenen Elektro-Altgeräte hat so zu erfolgen, dass eine Beschädigung bzw. weitere Beschädigung der Geräte, die eine Demontage und Verwertung erschweren oder behindern würde oder die eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirkt, ausgeschlossen ist. (Brandschutz, Grundwasserschutz, Vermeidung von Schadstofffreisetzung). Jede Lagerung hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft ausgeschlossen ist. Geräte, Baugruppen und Bauteile, die flüssige Betriebsmittel enthalten, sowie Kühl- und Gefriergeräte sind in oder über geeigneten Auffangvorrichtungen zu lagern.

3.3.7 Lagerung ausgebaute Baugruppen, Bauteile und Materialien

Ausgebaute Baugruppen, Bauteile und Materialien sind so zu lagern, dass die weitere Verwertung oder Beseitigung nicht beeinträchtigt wird. Jede Lagerung hat so zu erfolgen, dass eine Gefährdung der Schutzgüter Wasser, Boden, Luft ausgeschlossen ist. Die Vorschriften der ersten allgemeinen Verwaltungsvorschrift über Anforderungen zum Schutz des Grundwassers bei der Lagerung und Ablagerung von Abfällen sind zu beachten.

Insbesondere ist dafür zu sorgen, dass die Lagerung schadstoffhaltiger Baugruppen, Bauteile und Materialien

- witterungsgeschützt
- getrennt nach Fraktionen
- geschützt vor unbefugtem Zutritt

stattfindet.

Im Übrigen sind die für die speziellen Stoffe und Stoffgruppen mit Gefährdungspotential jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften für den Umgang zu berücksichtigen (vgl. Anhang III ElektroG).

Bindemittel für ausgelaufene Flüssigkeiten und Quecksilberadsorber sind bereitzuhalten; nach Gebrauch sind diese ordnungsgemäß zu entsorgen.

3.3.8 Spezielle Anforderungen an die Demontage von Elektro-Altgeräten; Separierung bestimmter Bestandteile

3.3.8.1 Allgemein gültige Demontageanforderungen

Soweit nachfolgend keine gerätespezifischen Ausführungen gemacht werden, sind bei der Demontage folgende Anforderungen zu berücksichtigen:

- Quecksilberhaltige Bauteile dürfen nur rein manuell durch Fachkräfte auf einem Arbeitstisch mit Edelstahloberfläche und Aufkantung ausgebaut werden. Ein Quecksilberadsorber ist in enger räumlicher Nähe zu bevorraten. Der Arbeitsplatz ist mit einem Gefahrenhinweisschild, Sicherheitsdatenblatt und Arbeitsanweisungen für Quecksilber auszustatten (vgl. Anhang III). Quecksilberhaltige Bauteile sind stoßsicher in luftdicht verschlossenen Kunststoffbehältnissen zu lagern.
- Thermostate aus Backöfen oder Mikrowellengeräten können eine Natrium-Kalium-Füllung enthalten. Sie dürfen nicht geöffnet werden; beim Ausbau und

Umgang ist eine Beschädigung zu vermeiden. Hierbei kann das Merkblatt des ZVEI zur Entsorgung von PCB-haltigen Kapillarrohreglern herangezogen werden.

- Beim Ausbau von **asbesthaltigen Bauteilen** oder sonstigen krebserregenden künstlichen Mineralfasern (z. B. Isoliermaterial in Haartrocknern und Heizgeräten) ist Anhang III zu beachten.
- **Elektrolytkondensatoren** sind nach vollständiger Entladung unter Dach, möglichst in einem separaten Raum in Kunststoffbehältnissen dicht verschlossen zu lagern.
- **Kabelschrott**
Kabel mit fester Geräteverbindung sind mit geeigneten Werkzeugen von den Geräten zu lösen bzw. auszubauen. Verbindungskabel sind von den übrigen Altgeräten zu separieren und gemeinsam mit den gelösten/ausgebauten Kabeln einer weiteren Werkstofftrennung zuzuführen. Ggf. an den Kabeln vorhandene Steckverbinder sind abzutrennen. Falls es die weitere Trenntechnologie erfordert, sind die Kabel erforderlichenfalls nach bestimmten Vorgaben hinsichtlich ihrer Zusammensetzung (PVC-Mantel oder öl- und bitumenhaltiger Mantel) oder Querschnittsgröße zu sortieren. Die weitere Verbundtrennung von Leitern (Seelen) und Ummantelungen erfolgt entweder durch Kabelschäl- oder Kabelschlitzmaschinen oder durch Kabelschredder (Vorzerkleinern, Schreddern, Windsichten der Metall- und Kunststofffraktion). Die anfallenden Steckverbinder (Kunststoffe und Metalle) sind analog den Gehäuseteilen der übrigen Elektro- und Elektronik-Altgeräte zu behandeln. Kabelummantelungen, die PCB enthalten, sind getrennt zu erfassen, damit die Vermischung mit unbelasteten Kunststoffen vermieden wird. Die stoffliche Verwertung PCB-haltiger Kabelummantelungen ist unzulässig.

3.3.8.2 Demontage und Verbleib der Fraktionen

- Grundsätzlich hat ein Ausbau und eine Separierung schadstoffhaltiger Bauteile zu erfolgen.
- Kunststoffe sind entsprechend der Verwertungsmöglichkeiten zu erfassen.
- Zu Beginn der Demontage sind Geräte mit einer sichtbaren hohen Staubbelastung, die zu einer unzulässigen Belastung des Personals führen würde, gerätetechnisch zu entstauben. Die Stäube sind vom Arbeitsplatz abzusaugen.
- Die angelieferten Geräte, Baugruppen oder Bauteile sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, verwertungs- oder beseitigungsgerecht auszubauen und in folgende Fraktionen zu zerlegen:

Aus Gründen der Verwertung oder Schadstoffentfrachtung zu entnehmende Stoffe oder Bauteile	Verwertung, sofern möglich und zumutbar	Beseitigung
Altöle, z.B. aus Radiatoren <i>s. Altölverordnung v. 27.10.1987 (BGBl. I S. 2335) in der jeweils aktuellen Fassung</i>	x	x
Asbest/künstliche Mineralfasern, soweit krebserregend <i>s. Asbest-Merkblatt der LAGA</i>		x

Aus Gründen der Verwertung oder Schadstoffentfrachtung zu entnehmende Stoffe oder Bauteile	Verwertung, sofern möglich und zumutbar	Beseitigung
Batterien <i>s. Batterieverordnung vom 27.03.1998 (BGBl. I S. 658) in der jeweils aktuellen Fassung</i>	x	x
Bildröhren	x	x
Cd-haltige Bauteile	x Cd-haltige Kunststoffe	x
Chrom-VI-haltige Bauteile	x	x
FCKW	x (Rückspaltung möglich)	x
Fette, Öle (mineralisch)	x	
Glas	x	x schadstoffhal- tig
Gummi	x	
Hg-Bauteile	x	x
Hg-Dampflampen/Leuchtstoffröhren	x	
Holz	x	x schadstoffhal- tig
Kabel/Kabelschrott	x	
Kompressoren	x	
Kondensatoren, PCB-haltig <i>s. Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter Terphenyle sowie halogener Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften (PCBAbfallV) vom 26.06.2000 -(BGBl. I S. 932) in der jeweils aktuellen Fassung</i>		x
Kühlmittel	x	x
Kunststoffe, bei denen PBDE oder PBB-haltige mit Flammschutzmitteln nicht ausgeschlossen werden können	x rohstoffliche oder energetische Verwertung	x
Kunststoffe mit Flammschutzmitteln, frei von PBDE oder PBB	x	
Kunststoffe I, sortenrein und ohne flammhemmende Substanzen	x	
Kunststoffe II, gemischt und ohne flammhemmende Substanzen	x	
LED, arsenhaltig (wegen Arsen)		x
Leiterplatten	x	
Massenausgleichsgewichte aus Beton/Stahlguss	x	
Metall/Kunststoff-Verbunde	x	x
PCB-haltige Bauelemente <i>s. Verordnung über die Entsorgung polychlorierter Biphenyle, polychlorierter</i>		x

Aus Gründen der Verwertung oder Schadstoffentfrachtung zu entnehmende Stoffe oder Bauteile	Verwertung, sofern möglich und zumutbar	Beseitigung
<i>Terphenyle sowie halogenerter Monomethyldiphenylmethane und zur Änderung chemikalienrechtlicher Vorschriften (PCBAbfallV) vom 26.06.2000 -(BGBl. I S. 932) in der jeweils aktuellen Fassung</i>		
PU-Schäume, entgast	x entgast	x
Selenhaltige Bauteile, z.B. Selentrommeln aus Kopiersystemen	x	x
Silikonöle, nicht PCB-haltig	x	
Stoßdämpfer	x	
Toner	x	

- Elektrolytkondensatoren sind nach vollständiger Entladung unter Dach, möglichst in einem separaten Raum in Kunststoffbehältnissen dicht verschlossen zu lagern.
- Ungeachtet dieser Festlegungen ist der Vermarktung zur Wieder- und Weiterverwendung von Geräteteilen und Bauteilen, soweit sie nicht vom Hersteller/ Zulieferer untersagt sind, vor der Aufbereitung/Verwertung Vorrang einzuräumen.

Werden einzelne Geräte oder Geräteteile, die funktionstüchtig sind oder bei denen eine Reparatur lohnend erscheint, an Fachbetriebe zur Instandsetzung abgegeben, so ist durch geeignete Regelungen sicherzustellen, dass nicht verwendbare Geräteteile an qualifizierte Demontagebetriebe oder einer Aufbereitung, Verwertung bzw. Entsorgung entsprechend den hier getroffenen Festlegungen zugeführt werden.

Die Verbringung zur stofflichen oder rohstofflichen Verwertung von anfallenden Stoffen oder Materialien darf nur erfolgen, wenn der übernehmende Betrieb die dafür notwendige Zulassung nachweist.

3.4 Auflagen zur Arbeitssicherheit

- 3.4.1 Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, welche Gefährdungen bei den verschiedenen Tätigkeiten in der Anlage entstehen können. Dabei sind auch die Gefährdungen die durch die Benutzung von Arbeitsmittel, durch die Arbeitsstoffe, die Arbeitsumgebung sowie die verschiedenen Betriebszustände hervorgerufen werden können, zu berücksichtigen. Entsprechend der ermittelten Gefährdungen sind die Schutzmaßnahmen festzulegen, umzusetzen und auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen.
- 3.4.2 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen in Abhängigkeit von den Betriebsbedingungen zu ermitteln und zu dokumentieren. Ferner sind die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzule-

gen, die die Personen erfüllen müssen, die mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln beauftragt werden.

- 3.4.3 Die Gefährdungsbeurteilung nach Gefahrstoffverordnung ist durch eine fachkundige Person vor Aufnahme der Tätigkeiten zu erstellen. Die fachkundige Person hat dabei auch zu beurteilen, inwieweit Bereich vorhanden sind, in denen die Bildung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann.
- 3.4.4 Für den Umgang mit Gefahrstoffen sind entsprechende Betriebsanweisungen nach Gefahrstoffverordnung zu erstellen und den Beschäftigten zugänglich zu machen.
- 3.4.5 Sofern die Entstehung einer gefährlichen explosionsfähigen Atmosphäre nicht sicher verhindert werden kann, hat der Arbeitgeber ein Explosionsschutzdokument zu erstellen und eine entsprechende Zoneneinteilung vorzunehmen. Dabei hat der Arbeitgeber zu dokumentieren, aufgrund welcher Informationen (z.B. Sachverständigengutachten, technische Regeln etc.) die Zoneneinteilung und die Schutzmaßnahmen festgelegt werden.
- 3.4.6 Überwachungsbedürftige Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand hinsichtlich Montage, Installation, Aufstellbedingungen und sichere Funktion zu prüfen, soweit die Betriebssicherheitsverordnung hierzu keine Ausnahme vorsieht.
- 3.4.7 In den Arbeitsbereichen ist für ausreichend gesundheitlich zuträgliche Atemluft zu sorgen.
- 3.4.8 Die Anlagen und Arbeitsverfahren sind so zu gestalten, dass gefährliche Gase, Dämpfe, Aerosole und Stäube nicht frei werden. Ist das technisch nicht möglich, so sind diese an der Austritts- oder Entstehungsstelle vollständig zu erfassen und anschließend ohne Gefahr für Mensch und Umwelt zu entsorgen. Ist eine vollständige Erfassung nicht möglich, sind geeignete Lüftungsmaßnahmen zu treffen.
- 3.4.9 In Räumen und Bereichen, in denen sich Gefahrstoffe (hier insbesondere Dämpfe/Aerosole und gefährliche/explosionsfähige Gase und Stäube) in gefährlichen Konzentrationen ansammeln können, sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen, die die Gefährdung von Personen und die Entstehung gefährlicher Betriebszustände verhindern.
- 3.4.10 Apparate, Rohrleitungen und Behälter, von denen eine Gefährdung ausgehen kann, sind so zu kennzeichnen, dass mindestens die enthaltenen Stoffe und die davon ausgehenden Gefahren erkennbar sind.
- 3.4.11 Gefahrstoffe sind entsprechend den im Sicherheitsdatenblatt angegebenen Lagerbedingungen zu lagern.
- 3.4.12 Soweit Reinigungs-, Wartungs- und Kontrollarbeiten in engen Räumen oder Behältern durchgeführt werden müssen, sind die Art der Arbeiten und die dafür erforderlichen Schutzmaßnahmen bei der Konstruktion und Errichtung der Anlage zu berücksichtigen. Die Anlage ist so zu gestalten, dass die Arbeiten unter Berücksichtigung der notwendigen Schutzmaßnahmen sicher durchgeführt werden können.
- 3.4.13 Die Lagerbehälter/-tanks/-container mit Gefahrstoffen sind mit entsprechenden Gefahrensymbolen deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 3.4.14 Die Anforderungen der Technischen Regeln für brennbare Stoffe TRbF 20 und TRbF 30 insbesondere hinsichtlich Brand- und Explosionsschutzes sind einzuhalten.
- 3.4.15 Für die Anlage müssen je nach Brandgefährlichkeit der vorhandenen Betriebseinrichtungen und gelagerten Abfälle die zum Löschen möglicher Entstehungsbrände erforderlichen Feuerlöschrichtungen vorhanden sein.
- 3.4.16 Die Fluchtwege und Notausgänge sind in angemessener Form und dauerhaft zu kennzeichnen.

- 3.4.17 Fluchtwege und Notausgänge sind mit einer Sicherheitsbeleuchtung auszurüsten, sofern das gefahrlose Verlassen der Anlage, insbesondere bei Ausfall der Allgemeinbeleuchtung nicht gewährleistet ist.
- 3.4.18 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen, solange sich Personen im Gebäude befinden. Türen von Notausgängen müssen sich nach außen öffnen lassen.
- 3.4.19 Notausgangstüren müssen in Fluchtrichtung aufschlagen.
- 3.4.20 Fluchtwege und Notausgänge dürfen nicht verstellt werden.
- 3.4.21 Kraftbetätigte Türen und Tore müssen sicher benutzbar sein. Dazu gehört, dass sie
- * ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können,
 - * mit selbsttätig wirkenden Sicherungen ausgestattet sind und
 - * auch von Hand zu öffnen sind, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.

3.5 Auflagen Brandschutz

- 3.5.1 Das Gebäude muss jederzeit behinderungsfrei mit Fahrzeugen der Feuerwehr angefahren werden können; die Zufahrten sind gem. den „Richtlinien für Flächen für die Feuerwehr“, Fassung Februar 2007, auszubilden und zu kennzeichnen. Hindernisse (Schranken, Tore dgl.) im Zufahrtsbereich von der öffentlichen Verkehrsfläche her müssen von der Feuerwehr jederzeit ohne bzw. mit bei der Feuerwehr vorhandenen Hilfsmitteln (z. B. Hydrantenschlüssel) geöffnet werden können; die örtliche Feuerwehr ist entsprechend zu instruieren.

3.6 Sicherheitsleistung

Die in Nr. 1 erteilte Genehmigung erlischt, wenn dem Landratsamt Passau bis 01.09.2009 keine Sicherheitsleistung in Höhe von 10.000 € vorliegt. Die Sicherheitsleistung ist vom Antragsteller entweder durch Stellung einer Kautionsleistung oder durch Vorlage einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Bank zu leisten

3.7 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren ab Rechtskraft dieses Bescheides mit Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

4. Kostenentscheidung

Die Fa. Abbas Dari hat die Kosten des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.250 € festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von 176,- € entstanden.

Gründe:

1. Sachverhalt:

Die Fa. Abbas Dari hat am 02.03.2009 die Genehmigung zum Betrieb einer Elektroschrottreyclinganlage beantragt und entsprechende Unterlagen vorgelegt.

Entsprechend der vorgelegten Anlagen- und Verfahrensbeschreibung sollen auf dem Betriebsgelände Elektroaltgeräte der Kategorien 1, 2,3,4,5,6 und 10 nach dem Anhang I zum Elektro- und Elektronikgesetz angenommen, gelagert, zerlegt und einer Verwertung zugeführt werden.

Beleuchtungskörper nach Kategorie 5 werden angenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

Geräte mit Bildschirm (Fernsehgeräte, Monitore dgl.) werden nicht zerlegt, sondern unbehandelt einer zugelassenen Behandlungsanlage zugeführt.

1.1 Örtliche Lage:

Die Anlage der Fa. Dari befindet sich auf den Grundstücken Fl.Nr. 464/4 der Gemarkung Neukirchen a. Inn. Das Grundstück befindet sich innerhalb des Bebauungsplanes „GE Fürstdobl“. Auf dem Betriebsgrundstück befindet sich bereits eine immissionsschutzrechtlich genehmigte Anlage zur Demontage von Altfahrzeugen. Auf dem Grundstück Fl.Nr. 482 Gemarkung Neukirchen a. Inn in nordöstlicher Richtung befindet sich in einer Entfernung von ca. 130 m das nächstgelegene Wohnhaus.

2. Genehmigungsvoraussetzungen

- 2.1 Nach § 4 und § 19 BImSchG i.V.m. § 2 Abs. 1 der 4. BImSchV sowie Nr. 8.11 Spalte 2 Buchstabe a)aa) des Anhangs zur 4. BImSchV bedürfen Anlagen zur Behandlung von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzleistung von 1 t bis weniger 10 t Einatzstoffen je Tag einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung. Zudem ist die zeitweilige Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von von 1 t bis weniger als 10 t oder einer Gesamtlagerkapazität von 30 t bis weniger als 150 t nach Nr. 8.12 Spalte 2 Buchstabe a) des Anhangs zur 4. BImSchV genehmigungspflichtig. Nach den Antragsunterlagen beträgt die sowohl die Durchsatzleistung als auch die Aufnahmekapazität der Anlage mehr als 1 t pro Tag.

Gem. Art. 1 Abs. 2 Buchst. c BayImSchG, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG ist das das Landratsamt Passau immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbehörde.

- 2.2 Nach § 6 Abs. 1 BImSchG besteht ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der beantragten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung, wenn
- schädliche Umwelteinwirkungen nicht hervorgerufen werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - Vorsorgeanforderungen erfüllt werden, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet bzw. ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG),
 - die entstehende Wärme für Anlagen des Betreibers genutzt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG),
 - andere öffentliche Belange nicht entgegen stehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Die in den Bescheid aufgenommenen Genehmigungsinhaltsbestimmungen und Nebenbestimmungen stützen sich insbesondere auf § 12 Abs. 1 BImSchG.

- 2.3 Das beabsichtigte Vorhaben ist nach Art. 62 Satz 1 BayBO i. V. m. Art. 2 Abs. 1 BayBO baurechtlich genehmigungspflichtig. Es handelt sich um einen Sonderbau nach Art. 2 Abs. 4 Satz 2 Nr. 16 BayBO. Die Baugenehmigung wird in Folge der Konzentrationswirkung des § 13 BImSchG in die immissionsschutzrechtliche Genehmigung einbezogen.

3. Beurteilung :

3.1 Luftreinhaltung

Durch die Lage des Grundstücks und der Lagerung und Behandlung der Abfälle in der Halle ergeben sich keine Anforderungen zur Luftreinhaltung und schädliche Umwelteinwirkungen auf die Nachbarschaft oder Allgemeinheit sind nicht zu erwarten. Nachdem keine Demontage von Bildschirmen stattfindet, bestehen auch hier keine besonderen Anforderungen nach dem Elektro- und Elektronikgerätegesetz.

3.2 Immissionsschutz/Lärm

Das nächstgelegene Wohnhaus auf dem Grundstück Fl.Nr. 482 Gemarkung Neukirchen am Inn liegt im Außenbereich, weshalb die Immissionsrichtwerte für ein Mischgebiet, Dorfgebiet nach Ziffer 6.1 der TA-Lärm einzuhalten sind. Nachdem das Wohnhaus bereits Lärmimmissionen anderer Betriebe ausgesetzt ist, wurden die Immissionsrichtwerte reduziert.

3.3 Abfallwirtschaft

Nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft sind Abfälle in erster Linie zu vermeiden, insbesondere durch die Verminderung ihrer Menge und Schädlichkeit (§ 4 Abs. 1 KrW-/AbfG). In zweiter Linie sind Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten. Dabei sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Die Verwertung hat ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen (§ 5 Abs. 3 KrW-/AbfG).
2. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist, insbesondere wenn für einen gewonnenen Stoff oder gewonnene Energie ein Markt vorhanden ist oder geschaffen werden kann. Die wirtschaftliche Zumutbarkeit ist gegeben, wenn die Verwertungskosten nicht außer Verhältnis zu den Beseitigungskosten stehen (§ 5 Abs. 4 KrW-/AbfG).
3. Es ist eine der Art und Beschaffenheit des Abfalls entsprechende hochwertige Verwertung anzustreben (§ 5 Abs. 2 KrW-/AbfG).
4. Der Vorrang der Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung die umweltverträglichere Lösung darstellt (§ 5 Abs. 5 KrW-/AbfG).

Diese Grundsätze werden durch das Elektro- und Elektronikgerätegesetz vom 16.03.2005 umgesetzt. Die Auflagen beinhalten Regelungen aus der EAG-Richtlinie - Elektro-Altgeräte-Richtlinie „Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro-

Altgeräten“ und dem EAG-Merkblatt – „Elektro-Altgeräte-Merkblatt Technische Anforderungen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten sowie zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen zur Entsorgung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (Stand 24.März 2004)

3.4 Sicherheitsleistung

Gem. § 5 Abs. 5 Abs. 3 BImSchG sind auch im Falle eines Betriebsstillstandes u.a. vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG). Zur Sicherstellung dieser Anforderung kann nach § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung verlangt werden.

Das „ob“ der Erhebung einer Sicherheitsleistung ist zwar nicht alleine schon durch die bei einem privatrechtlich organisierten Betrieb latent mögliche Insolvenzgefahr gerechtfertigt. Die Anforderungen, die an die Wahrscheinlichkeit einer Insolvenz zu stellen sind, ist jedoch umso geringer, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist.

Bei Erhebung einer Sicherheitsleistung darf die Genehmigungsbehörde zwar unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes die wirtschaftliche Handlungsfreiheit des Antragsstellers nicht unangemessen beeinträchtigen. Die Ausübung des behördlichen Ermessens ist jedoch durch das allgemeine Interesse an einer gefahrlosen Beseitigung und Verwertung von besonders überwachungsbedürftigem Abfall eingeschränkt. Hier überwiegt das öffentliche Interesse an einer dauerhaft gesicherten Entsorgung besonders überwachungsbedürftigen Abfalls i.S.d. Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes.

Der Sicherheitsleistung sind nur die evtl. Kosten einer Beseitigung des durchschnittlich auf dem Betriebsgelände lagernden Abfalls (50 t) zugrunde gelegt, die von der AWG Donau-Wald mit 200 € pro Tonne angesetzt wurden.

Die festgelegte Sicherheitsleistung entspricht – auch in ihrer Höhe - dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und berücksichtigt das Interesse der Allgemeinheit an einer evtl. erforderlichen Entsorgung besonders überwachungsbedürftigen Abfalls.

4. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht bezüglich des Kostenschuldners auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG).

Die Höhe der Gebühren errechnet sich aus Art. 6 KG in Verbindung mit Tarif-Nr. 8.II.0/1.6.des. Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Erstattung der Auslagen ergibt sich aus Art. 10 KG. Die Berechnung der Gebühr ergibt sich aus dem beiliegenden Berechnungsblatt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim
Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg (Postanschrift),
Haidplatz 1, 93047 Regensburg (Hausadresse),

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftstücken sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.



Ranzinger Peter
Regierungsamtmann